

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 21.12.2023.

4.3 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 - Einbringung, Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 289/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm 2024 – 2027 gem. § 101 Abs. 3 HGO auf Basis der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2023 inklusive der Änderungsliste der Verwaltung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende Haushaltssatzung 2024 gem. § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006 (GVBl. I 2006 S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2021 (GVBl. S. 498) inklusive des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, der Teilhaushalte und des Stellenplans auf Basis der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2023 inklusive der Änderungsliste der Verwaltung.

Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2024

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.457.276 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.008.901 EUR

mit einem Saldo von -551.625 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	251.680 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von 251.680 EUR

mit einem Fehlbedarf von -299.945 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	898.549 EUR
---	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.834.885 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.655.602 EUR

mit einem Saldo von	-	3.820.717 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		3.820.717 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-	1.822.287 EUR
mit einem Saldo von		1.998.430 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von - 923.738 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

3.820.717 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

6.236.531 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Bei den Steuersätzen für die Gemeindesteuern gilt die beschlossene Hebesatzsatzung.

Die Steuersätze betragen demnach:

Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	350 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	758 v.H.
davon Generationenbeitrag	218 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 21.12.2023 beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

§ 8

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

- c) Um die Zielsetzung der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

§ 9

Es gelten folgende Sperrvermerke im Ergebnishaushalt:
-/-

Es gelten folgende Sperrvermerke im Investitionsprogramm:
-/-

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)